

Landeshauptstadt Magdeburg
Interfraktioneller Änderungsantrag

A0028/15/3 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
A0028/15	24.06.2015

Absender	
SPD-Stadtratsfraktion, Fraktion CDU/FDP/BfM	
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	24.06.2015
Verwaltungsausschuss	10.07.2015
Stadtrat	03.09.2015

Kurztitel
Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Der Stadtrat möge beschließen:

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt wird wie folgt geändert:

1. zu § 6 Tagesordnung

Der Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert

Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in das Aufgabengebiet der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen. Die Absetzung von der Tagesordnung nach Satz zwei dieses Absatzes bedarf der Zustimmung des Einbringers.

2. zu § 8 Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert

Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In der Regel werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Ausübung des Vorkaufsrechts,
- c) Grundstücksangelegenheiten
- d) Vergabeentscheidungen.

3. zu § 10 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Wird wie folgt neu formuliert

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Die betreffenden Einwohner werden grundsätzlich 6 Wochen nach Eingang ihrer Anregung/Beschwerde per Stellungnahme des Stadtrates unterrichtet. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen.

4. zu § 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

Ergänzung des Absatzes 1 um folgenden Satz:

Die Informationen auf der Tagesordnung werden, ohne Beratung im Stadtrat, zur Kenntnis genommen.

Der Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert

Für die Gesamtredezeit je Verhandlungsgegenstand gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung gilt folgende Redezeitordnung:

1. Fraktionen
 - a) CDU/FDP/BfM: maximal 14 min
 - b) SPD: maximal 12 min
 - c) Die Linke/Gartenpartei: maximal 12 min
 - d) B90/ Grüne: maximal 5 min
2. fraktionslose Stadträte: maximal 3 Minuten

Dem Einbringenden steht zudem eine Redezeit von maximal 5 Minuten zu.

Der Vorsitzende kann eine Verlängerung der Redezeit, unter anderem auf Grund der Bedeutung, Wichtigkeit und Schwierigkeit der Angelegenheit, für die gesamte oder Teile der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden zulassen. Dies ist vor der Bestätigung der Tagesordnung festzulegen.

5. zu § 13 Änderungsanträge

Der Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Verhandlungsgegenstände, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein und werden zur Prüfung in den Finanz- und Grundstücksausschuss überwiesen. Verhandlungsgegenstände nach Satz 1 sollen vor einer Beschlussfassung dem Oberbürgermeister durch den Stadtratsvorstand zur Stellungnahme zugeleitet werden.

6. zu § 15 Abstimmungen

Der Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Verhandlungsgegenstand angenommen oder abgelehnt ist. Wird über eine Satzung abgestimmt, so ist die Anzahl der auf Ja und Nein lautenden Stimmen und der Enthaltungen festzustellen. Das gleiche gilt, wenn es ein Mitglied des Stadtrates verlangt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das

Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

Der Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Alle Stimmen mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen sind festzuhalten.

7. zu § 17 Teilnahme und Rederecht

Der letzte Satz im Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Sachverständige können, **nach Zustimmung des Stadtrates**, gehört werden.

8. zu § 18 Niederschrift

Der Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

9. zu § 24 Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

Der Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Der Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

des Fachbereiches Kultur, Stadtgeschichte und Museen.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Kunst, Kultur und Freizeit betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Jens Rösler
SPD-Stadtratsfraktion

Wigbert Schwenke
Fraktion CDU/FDP/BfM